

nehmen, denn stets hat er sie angefleht, doch nicht ihre Mitbürger ins Verderben zu ziehen. Wir sehen ihn förmlich vor uns, wie er in diesen schweren Stunden den Todgeweihten zusprach, sie mögen nicht die Sünde der Verleumdung hinübernehmen ins andere Leben.

In einem eigenen Artikel der Gerichtsordnung Karls V. wird gerügt, dass es Beichtväter gibt, welche sich auf Seite der Angeklagten stellen und ihnen zureden, die Angaben zurückzuziehen. Dies sei unverantwortlich und unstatthaft. Der Vaduzer Geistliche hat sich nicht darum gekümmert, ob er sich beliebt macht, nach der Beichte ist er zur Obrigkeit gegangen und hat zu Protokoll gegeben, dass die Namen der Mitschuldigen zu streichen sind. Ob ihm jemals gedankt worden ist?

## Der Tod

Die Akten der letzten Jahre enthielten, wie das Gutachten feststellt, kein Wort über Urteilsberatungen und Art der Todesstrafe. Lange Gerichtsverhandlungen wird er nicht gegeben haben, wenn ein Geständnis vorlag. Das Geständnis war der Beweis und war der Tod. Die Verhaftungen rollen in den Prozesszeiten so schnell ab, dass in den wenigen Wochen der Prozessführung für Verhaftungen, Verhöre, Beratungen und Folterung im Einzelfall nicht viel Zeit blieb.

In allen Gebieten mit eigener Gerichtsbarkeit gab es ein «Hochgericht», das durch den emporragenden Galgen gekennzeichnet war. Sitz der herrschaftlichen Verwaltung war Vaduz, und im Schlosse fanden die Verhöre, Zeugenbefragungen, Folterungen und Gerichtssitzungen statt. Dann wurde der Todgeweihte dem Scharfrichter übergeben und in Begleitung eines Geistlichen zur Richtstätte geführt. So war es überall. Draussen «beim Galgen» (wie eine Parzelle an der Strasse Vaduz-Triesen heute noch heisst) verlas der Gerichtsschreiber die Bekenntnisse des Angeklagten und das Urteil, was in aller Öffentlichkeit geschehen musste. Der Priester sprach die Gebete, und dann waltete der Scharfrichter seines Amtes.

